



# HVBG

HVBG-Info 01/2000 vom 07.01.2000, S. 0007 - 0010, DOK 124:200/001

**Stichtagsregelung des § 1150 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 RVO (31.12.1993)  
- zuständiger UV-Träger - Leistungsantrag - Urteil des Thüringer  
LSG vom 17.02.1999 - L 1 U 380/98**

Stichtagsregelung des § 1150 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 RVO (31.12.1993)  
- zuständiger UV-Träger - Leistungsantrag;  
hier: Rechtskräftiges Urteil des Thüringer Landessozialgerichts  
(LSG) vom 17.02.1999 - L 1 U 380/98 -

Das Thüringer LSG hat mit Urteil vom 17.02.1999 - L 1 U 380/98 -  
Folgendes entschieden:

Leitsatz:

Für das Beitrittsgebiet zuständiger Träger der Unfallversicherung  
im Sinne von § 1150 Abs 2 S 2 Nr 1 RVO kann nur der zuständige  
Unfallversicherungsträger nach der RVO (hier die beklagte BAFU)  
sein. Dies ergibt sich aus dem Wortlaut der Vorschrift sowie der  
historischen, teleologischen und systematischen Auslegung.

Tatbestand

-----

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob der Kläger wegen eines  
Unfalls beim Betriebssport im Beitrittsgebiet im Jahre 1985  
Anspruch auf Entschädigungsleistungen aus der gesetzlichen  
Unfallversicherung hat.

Der .. geborene Kläger erlitt am 15. Dezember 1985 als Mitglied  
der Betriebssportgemeinschaft .., Werk .., beim  
Hallenhandballpunktspiel der Bezirksklasse einen Bruch des linken  
Handgelenks.

Im September 1996 stellte er bei der Beklagten einen Antrag  
auf "Schadensersatz" und legte die Bescheinigung der Leiters  
der Betriebssportgemeinschaft .. vom 14. Januar 1986  
("Verletzung der linken Hand beim Hallenhandballpunktspiel") bei.

Mit Bescheid vom 8. Oktober 1996 lehnte diese die Anerkennung  
eines Arbeitsunfalls nach dem Recht der ehemaligen DDR ab, da ihr  
der Unfall erst nach dem 31. Dezember 1993 bekannt geworden sei  
und ein Arbeitsunfall im Sinne des § 548 der  
Reichsversicherungsordnung (RVO) mangels innerem Zusammenhang mit  
dem Beschäftigungsverhältnis nicht vorliege. Den Widerspruch wies  
sie mit Widerspruchsbescheid vom 14. November 1996 zurück.

Die Klage hat das Sozialgericht Nordhausen mit Urteil vom  
4. März 1998 abgewiesen. Das Urteil wurde den  
Prozessbevollmächtigten des Klägers nach dem Empfangsbekanntnis am  
8. Juni 1998 zugestellt.

Mit seiner am 9. Juli 1998 beim Sozialgericht Nordhausen  
eingegangenen Berufung trägt der Kläger vor, die  
Rechtsanwaltsfachangestellte .. habe den Berufungsschriftsatz am

6. Juli 1998 gegen 13.00 Uhr in den Briefkasten vor der Hauptfiliale der Deutschen Post AG in Sömmerda eingeworfen. Er habe aufgrund seiner Erfahrung mit den Postbeförderungszeiten darauf vertraut, dass dieser am nächsten Tag, spätestens am zweiten Tag nach dem Einwurf beim Sozialgericht eingeliefert werde.

Der Sportunfall sei zu DDR-Zeiten dem zuständigen Versicherungsträger gemeldet worden. Der damalige Betriebssportgemeinschaftsleiter .. habe die Bescheinigung über den Sportunfall an den Versicherungsträger weitergeleitet. Die Beklagte müsse sich die Kenntnis des im Beitrittsgebiet bis zum 31. Dezember 1990 zuständigen Sozialversicherungsträgers von dem Unfallereignis zurechnen lassen. Dem Wortlaut des § 1150 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung (RVO) und den Intentionen des Gesetzgebers könne keine Verpflichtung zur Neuankündigung eines bereits gemeldeten und anerkannten Arbeitsunfalls entnommen werden.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Nordhausen vom 4. März 1998 und den Bescheid der Beklagten vom 8. Oktober 1996 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10. Dezember 1996 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger aufgrund des Unfalls vom 15. Dezember 1985 Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung nach einer MdE von mindestens 20 v.H. ab 1. Januar 1992 zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung als unzulässig zu verwerfen, hilfsweise als unbegründet zurückzuweisen.

Sie ist der Ansicht, die Berufung sei wegen Fristablaufs unzulässig. Im Übrigen sei nach § 150 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 RVO die mögliche Kenntnis eines DDR-Versicherungsträgers nicht dem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung der Bundesrepublik Deutschland zuzurechnen.

Die Deutsche Post AG, Niederlassung .., hat auf die Anfrage des Senats unter dem 8. Januar 1999 mitgeteilt, bei einer Einlieferung der Briefsendung am 6. Juli 1998 in Sömmerda hätte im Regelfall die Sendung am 7. Juli 1998 beim zuständigen Zustellstützpunkt vorliegen müssen. Möglicherweise sei es durch die Umschreibung der Hausanschrift des Sozialgerichts auf das Postfach zu einer Laufzeitverzögerung gekommen. Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf den Inhalt der Prozess- und beigezogenen Verwaltungsakte der Beklagten verwiesen, der Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen ist.

#### Entscheidungsgründe

-----

Die Berufung ist statthaft, da sie wiederkehrende Leistungen für mehr als ein Jahr betrifft (§§ 143 ff. des Sozialgerichtsgesetzes - SGG -).

Die Prozessbevollmächtigten des Klägers haben die Einhaltung der am 8. Juni 1998 abgelaufenen Berufungsfrist ohne ihr Verschulden versäumt. Auf den Antrag vom 14. August 1998 wird dem Kläger Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt (§ 67 Abs. 1 SGG).

Nach § 151 Abs. 1 SGG ist die Berufung beim Landessozialgericht innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle

einzu legen. Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Frist beim Sozialgericht eingelegt wird (§ 151 Abs. 2 Satz 1 SGG). Sie begann hier am 9. Juni 1998 und endete mit Ablauf des 8. Juli 1998. Da der Berufungsschriftsatz vom 6. Juli 1998 beim Sozialgericht Nordhausen erst am 9. Juli 1998 eingegangen ist, ist die Berufungsfrist versäumt, denn nach ihrem Empfangsbekanntnis wurde den Prozessbevollmächtigten des Klägers das Urteil am 8. Juni 1998 zugestellt.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist nach § 67 Abs. 1 SGG zu gewähren, wenn jemand ohne Verschulden verhindert war, eine gesetzliche Verfahrensfrist einzuhalten. Durch Vorlage einer eidesstattlichen Versicherung der Rechtsanwaltsangestellten .. und einer Kopie des Postausgangsbuches haben die Prozessbevollmächtigten des Klägers glaubhaft gemacht, dass die Klageschrift am 6. Juli 1998 gegen 13.00 Uhr in den Briefkasten der Deutschen Post AG in Sömmerda eingelegt worden ist. Das Kuvert, in dem sich die Klageschrift befand, ist beim Sozialgericht Nordhausen nicht aufbewahrt worden, so dass das Datum des Stempelaufdrucks der Deutschen Post AG nicht mehr festgestellt werden kann. In diesem Fall ist von der Richtigkeit der Angaben der prozessbevollmächtigten Rechtsanwälte des Klägers auszugehen, die diese mit geeigneten Unterlagen belegt haben.

Diese durften davon ausgehen, dass die Klageschrift am 7. Juli 1998, spätestens aber am darauffolgenden Tag, beim Sozialgericht eingehen werde. Die Post hätte nach Angaben der Deutschen Post AG im Regelfall am 7. Juli 1998 beim zuständigen Zustellstützpunkt (hier: Nordhausen) vorliegen müssen. Ein Bürger kann sich nach der Rechtsprechung grundsätzlich darauf verlassen, dass die von der Deutschen Post AG nach ihren organisatorischen und betrieblichen Vorkehrungen für den Normalfall festgelegten Postlaufzeiten eingehalten werden (vgl. BVerfG in NJW 1995, S. 1210, 1211).

Unerheblich ist, dass die Laufzeit hier möglicherweise durch eine Umschreibung der Adressen verlängert worden ist. Eine durch interne Organisationmaßnahmen der Deutschen Post AG verursachte Verlängerung der Postlaufzeit müssen Prozessbevollmächtigten eines Klägers nicht vorhersehen. Diese geht für die Frage der Wiedereinsetzung ebensowenig zu Lasten des Klägers wie sonstige Verzögerungen der Briefbeförderung (vgl. VGH Mannheim in NJW 1996, S. 2882, 2883).

Die Berufung ist jedoch unbegründet. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung, denn die Beklagte hat erst nach dem 31. Dezember 1993 von dem Unfall Kenntnis erlangt und ein Anspruch nach § 54 RVO scheidet aus.

Unfälle, die - wie die Verletzungen der Klägers - schon vor dem 1. Januar 1992 eingetreten sind und die nach dem im Beitrittsgebiet geltendem Recht Arbeitsunfälle der Sozialversicherung waren, gelten nach § 215 Abs. 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) i.V.m. § 1150 Abs. 2 Satz 1 RVO als Arbeitsunfälle im Sinne des Dritten Buches der RVO.

Nach § 1150 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 RVO gilt dies nicht für Unfälle und Krankheiten, die einem ab 1. Januar 1991 für das Beitrittsgebiet zuständigen Träger der Unfallversicherung erst nach dem 31. Dezember 1993 bekannt werden und die nach dem Dritten Buch der RVO nicht zu entschädigen wären.

Der Sportunfall ist kein Arbeitsunfall im Sinne des Dritten Buches der RVO. Nach § 548 Abs. 1 Satz 1 RVO muss sich ein Arbeitsunfall "bei" der versicherten Tätigkeit ereignet haben. Es muss eine

sachliche Verbindung mit der Betriebstätigkeit und dem Beschäftigungsverhältnis bestehen, der sogenannte innere Zusammenhang, der es rechtfertigt, das betreffende Verhalten der versicherten Tätigkeit zuzurechnen (vgl. BSGE 63, 273, 274).

Der Sportunfall des Klägers steht nicht im inneren Zusammenhang mit seiner beruflichen Tätigkeit im Betrieb. Es sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass der Betrieb auf Zeit, Dauer, Ort oder Art des Trainings irgendwelche Einflussmöglichkeiten hatte und die sportliche Tätigkeit des Klägers wesentlich den Interessen des Betriebes zu dienen bestimmt war. Allein eine Freistellung des Klägers von der beruflichen Tätigkeit für die sportliche Betätigung genügt für die Begründung des inneren Zusammenhangs nicht (vgl. BSG vom 17. Oktober 1990; Az.: 2 RU 3/90).

Auch aus den vom Bundessozialgericht (BSG) entwickelten Grundsätzen zum Betriebssport als Ausgleich für die körperliche, geistige und nervliche Belastung durch die Betriebstätigkeit kann ein rechtlich wesentlicher Zusammenhang zwischen dem Handballspiel und der versicherten betrieblichen Tätigkeit des Klägers nicht hergeleitet werden. Versicherungsschutz wird danach nur dann angenommen, wenn die Sportwettkämpfe lediglich gelegentlich stattfinden und fünf Spiele pro Jahr nicht übersteigen (vgl. BSGE 68, 200, 202). Hier handelte es sich um regelmäßige Handballspiele (in der Bezirksklasse), bei denen Versicherungsschutz selbst dann nicht bejaht werden kann, wenn es sich - wie im vorliegenden Fall - ausschließlich um Spiele zwischen Betriebssportgemeinschaften handelt (vgl. BSGE 41, 145; 68, 200; Krasney in Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, Band 3, Gesetzliche Unfallversicherung, Stand: Mai 1998, § 8 Rdnr. 144).

Ein Entschädigungsanspruch nach § 539 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 RVO, nach dem gegen Arbeitsunfall auch Personen versichert sind, die "wie" ein nach § 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO Versicherter tätig werden, kommt nicht in Betracht, weil die sportliche Betätigung im Rahmen des Vereins erfolgte und nicht als Verrichtung einer arbeitnehmerähnlichen Tätigkeit anzusehen ist (vgl. BSG vom 17. Oktober 1990; Az.: 2 RU 3/90).

Allerdings wäre der Unfall des Klägers ein Arbeitsunfall nach dem im Beitrittsgebiet geltenden Recht gewesen. Nach § 220 Abs. 2 des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juni 1977 (GBl. I Nr. 18 S. 185; im Folgenden: AGB-DDR) galt als Arbeitsunfall auch ein Unfall bei organisierten gesellschaftlichen, kulturellen oder sportlichen Tätigkeiten. Hierunter fielen nach § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen in Ausübung gesellschaftlicher, kultureller oder sportlicher Tätigkeiten vom 11. April 1973 (GBl. I Nr. 22 S. 199) auch sportliche Aktivitäten, die von Betrieben organisiert worden waren. Diese Voraussetzung liegt hier vor; das Handballspiel war von der Betriebssportgemeinschaft, dessen Träger der VEB Kalibetrieb .. war, organisiert worden. Dies ist zwischen den Beteiligten unstrittig.

Eine Anerkennung als Arbeitsunfall durch die zuständigen DDR-Gremien konnte der Senat - entgegen dem insoweit unsubstantiierten Vortrag des Klägers - nicht feststellen. Eine entsprechende Entscheidung der Betriebsgewerkschaftsleitung oder der Verwaltung der Sozialversicherung beim Kreisvorstand des FDGB liegt nicht vor (vgl. § 222 AGB-DDR). Der Leiter der Betriebssportgemeinschaft .. war dafür nicht zuständig.

Der Antrag des Klägers ist bei der Beklagten erst im September 1996 und somit nach dem Stichtag 31. Dezember 1993 eingegangen. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass die Beklagte aus anderen Quellen vor diesem Stichtag Kenntnis von dem Unfall gehabt hat. Der Senat kann dahingestellt lassen, ob die Unfallbescheinigung vom 14. Januar 1986 tatsächlich von dem Zeugen .. dem zuständigen DDR-Versicherungsträger zu DDR-Zeiten weitergeleitet worden ist und der DDR-Träger somit Kenntnis von dem Unfall hatte. Zum einen kann damit deren Zugang - und erst recht eine Anerkennung durch die Verwaltung der Sozialversicherung - nicht belegt werden. Insofern konnte die Vernehmung des Zeugen P. unterbleiben.

Für das Beitrittsgebiet zuständiger Träger der Unfallversicherung im Sinne des § 1150 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 RVO kann nur die zuständige Berufsgenossenschaft (hier die Beklagte) sein. Dies ergibt sich aus dem insoweit klaren Wortlaut der Vorschrift. Auf eine in der Praxis im nachhinein kaum mehr feststellbare Kenntnis des DDR-Versicherungsträgers kommt es nicht an.

Zu diesem Ergebnis führen auch die übrigen anerkannten Auslegungsgrundsätze der Rechtswissenschaft. Die historische Auslegung sucht vor allem aufgrund der Gesetzesmaterialien den gesetzgeberischen Willen bei Einführung der Normen zu erforschen (vgl. Larenz, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 6. Auflage 1991, S. 329). Nach der Begründung des Gesetzentwurfs (vgl. BT-Drucksache 12/405, S. 154) gewährleistet § 1150 Abs. 2 RVO die Übernahme aller bereits eingetretenen Unfälle und Krankheiten, die nach dem Sozialversicherungsrecht des Beitrittsgebietes versichert waren, in die gesetzliche Unfallversicherung nach dem Dritten Buch der RVO. Es handelt sich um eine Vertrauensschutzregelung bei im Übrigen unverändert bleibenden Berechnungsgrundlagen, die zeitlich durch die Kenntnis des Versicherungsträgers (bis 31. Dezember 1993) begrenzt wird. Irgendwelche Einschränkungen können der Vorschrift nicht entnommen werden und waren vom Gesetzgeber auch offensichtlich nicht gewollt (vgl. BSG vom 27. Mai 1997 - 2 BU 66/97).

Dem Willen des Gesetzgebers wird hier durch die Anwendung der Stichtagsregelung entsprochen. Bezüglich der Sicherung des Vertrauensschutzes sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, die eine andere Entscheidung rechtfertigen könnte. Der Kläger kann gerade keinen Vertrauensschutz dafür geltend machen, dass eine - unterstellte - Meldung des Sportunfalls aus dem Jahre 1986 nach fast sechs Jahren zu einer Anerkennung als Arbeitsunfall oder sogar zu Leistungen führen werde. Die Zahlung einer Unfallrente zu DDR-Zeiten begann mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem die Voraussetzungen erfüllt waren, wenn der Antrag bis zum Ablauf des folgenden Kalendermonats gestellt wurde (vgl. § 67 Abs. 1 S. 1 der Verordnung über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialpflichtversicherung - Rentenverordnung - vom 23. November 1979 - GBl. I Nr. 38 S. 401; im Folgenden: Renten-VO). Bei einer späteren Antragstellung begann die Zahlung der Unfallrente mit dem Ersten des Kalendermonats der Antragstellung (§ 67 Abs. 2 S. 2 Renten-VO).

Auch die teleologische Auslegung der Vorschrift führt zu keinem anderen Ergebnis, denn Vertrauensschutz bezüglich der Geltung der DDR-Vorschriften zum Arbeitsunfall wird durch § 1150 Abs. 2 RVO ausreichend gewährleistet.

Die systematische Auslegung berücksichtigt die sachliche Übereinstimmung zwischen einzelnen Gesetzesbestimmungen. Unter mehreren nach dem Wortlaut möglichen Auslegungen verdient danach diejenige Vorzug, die die Wahrung der sachlichen Übereinstimmung mit den anderen Vorschriften ermöglicht (vgl. Larenz,

Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 6. Auflage 1991, S. 325). Hier ist nach dem Wortlaut der Vorschrift nur eine Auslegung möglich. Im Übrigen würde die Ansicht des Klägers dazu führen, dass es auf die Kenntnis des Versicherungsträgers nicht mehr ankäme und § 1150 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 RVO kaum inhaltliche Bedeutung zukäme.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

Die Revision wird nicht zugelassen, weil die Voraussetzungen des § 160 Abs. 2 SGG nicht vorliegen.